



Landkreis Schaumburg
Der Landrat

BILDUNG UND
TEILHABE

SO GEHT'S!

Leistungen für Bildung und Teilhabe

gem. § 28 Zweiten und § 34 Zwölften

Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII)

sowie nach § 6b

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Was ist das so genannte „Bildungs- und Teilhabepaket“?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe, oftmals auch als „Bildungspaket“ bezeichnet, dienen dazu, staatliche Sozialleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gezielt zu ergänzen. Die Förderung ist dabei insbesondere auf die Bereiche „Bildung“ und „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ ausgelegt.

Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach einer der folgenden Rechtsvorschriften erhalten:

- SGB II
- SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII, die aufgrund von § 2 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden

Leistungen werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Ausnahme: Leistungen zur Teilhabe (z. B. Vereinsbeiträge) werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Wo können die Leistungen zur Bildung und Teilhabe beantragt werden?

Zuständig für alle Leistungsberechtigten unabhängig von der jeweiligen Zuordnung zu einem der o. g. Rechtskreise ist das Sozialamt des Landkreises Schaumburg. Einzige Ausnahme: Persönlicher Schulbedarf für Leistungsberechtigte nach dem SGB II wird über das Jobcenter gewährt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für alle Leistungen des Bildungspakets gibt es einen einheitlichen Antrag beim Landkreis Schaumburg. Diesem Antrag ist der aktuelle

Leistungsbescheid aus dem jeweiligen Rechtskreis beizufügen. Gegebenenfalls sind noch weitere Nachweise notwendig (siehe Rückseite).

Was verbirgt sich hinter den Leistungen für Bildung und Teilhabe?

- eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten
- mehrtägige Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Mitgliedsbeiträge in diversen Freizeitbereichen

Auf der Rückseite werden die Leistungen noch im Einzelnen erläutert.

Warum wird der überwiegende Teil der Leistungen direkt an den jeweiligen Anbieter ausgezahlt?

Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass die durch das Bildungspaket geschaffenen zusätzlichen Leistungen auch den betreffenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Gute kommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgenden Ansprechpartner:

Landkreis Schaumburg
Sozialamt
Breslauer Straße 2-4
31655 Stadthagen
Tel.: 05721/703-764 bzw. -763

Für die Durchführung der Lernförderung steht Ihnen die Volkshochschule Schaumburg als Partner zur Verfügung, Tel.: 05721/787-0. Ansprechpartnerin ist Frau Unger- Knippsschild.

Eintägige Ausflüge

Die Kostenerstattung für Schulausflüge ist ein Bestandteil des Bildungspakets. Das Schreiben der Schule dient als Nachweis über die anstehende Fahrt. Wichtig hierbei ist, dass aus diesem Schreiben die Kontoverbindung des Lehrers oder der Schule sowie Höhe der anfallenden Kosten ersichtlich ist.

Mehrtägige Klassenfahrten

Auch eine Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten gehört zum Bildungspaket. Es kommt das gleiche Verfahren wie bei den eintägigen Ausflügen zur Anwendung.

Kostenerstattungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten können grundsätzlich auch für Kinder in Kindertagesstätten gewährt werden!

Persönlicher Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird zweimal im Jahr ausgezahlt, zum 01.08. 70,00€ und zum 01.02. 30,00€. Die Auszahlung erfolgt an den Schüler bzw. dessen Eltern. Mit diesen Beträgen sind die Kosten für Hefte, Stifte, Kopiergeld, Lektüren usw. abgedeckt. Der persönliche Schulbedarf wird ohne Antrag ausgezahlt. Ausnahme: Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen einen gesonderten Antrag stellen.

Schülerbeförderung

Grundsätzlich ist die Schülerbeförderung für die meisten Schüler die Schülerbeförderung i. R. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) kostenfrei. Allerdings gibt es Ausnahmefälle, in denen die Kosten vom Schüler bzw. dessen Eltern selbst getragen werden, z. B. in der gymnasialen Oberstufe oder in einigen Berufsschulklassen. In solchen Fällen kann zumindest ein Teil der Kosten i. R. des Bildungspakets erstattet werden. Hierzu muss ein entsprechender Vordruck zunächst von der Schule und dann vom Schulamt des Landkreises Schaumburg ausgefüllt werden, um

mögliche Ansprüche nach dem NSchG auszuschließen. Bei positiver Bescheiderteilung erfolgt entgegen der sonstigen Regelungen eine Auszahlung direkt an den Schüler bzw. an seine Eltern.

Lernförderung

Soweit Nachhilfe notwendig ist, kann auch hierfür eine Kostenübernahme erfolgen. Die Notwendigkeit liegt allerdings nur dann vor, wenn die schulrechtlichen Ziele ohne Lernförderung nicht mehr erreicht werden können. Unter diesen Zielen versteht man in der Regel die Versetzung oder das Erreichen eines Schulabschlusses. Die Gefährdung dieser Ziele muss vom Fachlehrer oder vom Klassenlehrer im Auftrag des Fachlehrers bestätigt werden.

Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wird in der Schule, in der Kindertagesstätte oder im Hort eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten, sind die Kosten für den dabei entstehenden Mehraufwand erstattungsfähig. Allerdings ist zu beachten, dass pro Mittagessen 1,--€ von den Eltern des Kindes selbst an die entsprechende Einrichtung zu entrichten ist. Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung muss zudem in der Verantwortung der Schule, Kindertagesstätte oder des Hortes liegen.

Mitgliedsbeiträge in diversen Freizeitbereichen (Teilhabe)

Grundsätzlich sind alle Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie der Unterricht in künstlerischen Fächern erstattungsfähig i. R. des Bildungspakets. Dieses gilt ebenso für die Teilnahme an Freizeiten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist vom Anbieter auf einem vom Landkreis Schaumburg zur Verfügung gestellten Vordruck zu bestätigen. Die Leistungen sind auf 10,--€ pro Monat begrenzt.

...und was ist sonst noch zu beachten?

- Gehen Sie erst vertragliche Verpflichtungen ein, wenn Ihnen ein schriftlicher Bescheid über die Gewährung der jeweiligen Leistung vorliegt (z. B. bei Inanspruchnahme kostenpflichtiger Freizeitaktivitäten). Außerdem könnte die Möglichkeit bestehen, dass der Landkreis Schaumburg eine Leistung selbst als Dienstleister erbringt. So bietet die landkreiseigene Volkshochschule Schaumburg Lernförderung an.
- Zahlungen erfolgen grundsätzlich immer an den Anbieter. Leisten Sie daher bitte vorab keine Zahlungen, z. B. für Klassenfahrten oder Ausflüge. Erstattungen an den Schüler bzw. dessen Eltern sind nur in den beschriebenen Ausnahmefällen möglich. Ausnahmen liegen in der Regel nur in der Übergangsphase bis zum 30.04.2011 vor (für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger gilt der 31.05.2011).
- Beantragen Sie die Leistungen rechtzeitig. Grundsätzlich werden Leistungen nur bewilligt, wenn die Antragstellung vor Fälligkeit der Leistung oder aber in dem Monat, in dem die Leistung fällig ist, erfolgt. Ausnahmen liegen in der Regel nur in der Übergangsphase bis zum 30.04.2011 vor (für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger gilt der 31.05.2011).